

1. Sponsoring

1.1 Begriff / Abgrenzung [*bereits im Rahmen der 10. Sitzung diskutiert*]

1.2 Differenzierung: Unternehmen der LHP als Sponsor / Empfänger von Sponsoring [*bereits im Rahmen der 10. Sitzung diskutiert*]

1.3 Zulässigkeit

1.3.1 Rechtlich

1.3.1.1 Grundsätzlich zulässig

1.3.1.2 Grenzen (OVG Sachsen „Teilnahme am Markt vorausgesetzt“; Konzessionsabgabeverordnung; Zweckbindung aus Betrauungsakten; EU-Beihilferecht)

1.3.2 Politisch erwünscht?

1.3.2.1 Unternehmen der LHP als Sponsor [*Diskussion bereits im Rahmen der 10. Sitzung begonnen*]

1.3.2.2 Unternehmen der LHP als Empfänger von Sponsoring

1.4 Strengere Anforderungen an Transparenz

1.4.1 Unternehmen der LHP als Sponsor

1.4.2 Unternehmen der LHP als Empfänger von Sponsoring (ggf. „Einwerben“ von Sponsoring erschwert (*insb. Darstellung MFP*) [vgl. Ziffer 1.6.3])

1.5 Angemessenheit [*Diskussion bereits im Rahmen der 10. Sitzung begonnen*]

1.5.1 Gesamthöhe Sponsoring (und Spenden) im Verhältnis zur Ertrags- und Vermögenslage des sponsernden Unternehmens

1.5.2 Betrachtung im Konzern (bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen)

1.5.3 Der Sponsoringleistung selbst (insb. soweit sich „Taxen“ herausgebildet haben, z.B. im Bereich des Profi-Sports – Förderung gewünscht?)

1.6 Ausgestaltung des „passiven Sponsoring“ (Unternehmen der LHP als Empfänger von Sponsoring)

1.6.1 Grundsätzlich gewollt (vgl. Ziffer 1.3.2.2)

1.6.2 Nicht zu beanstanden, es sei denn, Sponsoring wird zur Lenkung oder Beeinflussung von Verwaltungshandeln benutzt (verschiedene Richtlinien vorhanden)

1.6.3 Ausmaß der zu fordernden Transparenz (insb. Identität des Sponsors / Sponsors; Höhe der Zuwendung; Offenlegung ggf. nur ggü. dem Aufsichtsgremium)

1.6.4 Vorschlag einheitliche Richtlinie (insb. zur Vereinheitlichung des Prozesses) zu erlassen?

1.7 Ausgestaltung des „aktiven Sponsoring“

1.7.1 Zentrale Richtlinie für Sponsoring, Spenden und vergleichbare Zuwendungen (Kriterien / Ziele: erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkung der Stadtverordneten, „Chancengleichheit“ für Empfänger) mit folgenden Inhalten:

- 1.7.1.1 Grundsätze der Förderung (politische Neutralität, Bezug zum Unternehmensgegenstand, etc.)
- 1.7.1.2 Sponsoring nur durch Unternehmen, die einen Aufsichtsrat haben
- 1.7.1.3 Budgetfestlegung durch Aufsichtsrat und Maßnahme im Rahmen des Budgets bedarf der Zustimmung durch Aufsichtsrat, es sei, denn Bagatellgrenze unterschritten
- 1.7.1.4 Sponsoring nur zulässig, wenn positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde (Konzernbetrachtung – vgl. Ziffer 1.5.2)
- 1.7.1.5 Maximales Budget in Abhängigkeit vom letzten positiven Jahresergebnis
- 1.7.1.6 Getrennter Ausweis der Budgets für Sponsoring (einschließlich Spenden) einerseits und Werbung andererseits
- 1.7.1.7 Formalisierter Bewerbungsprozess (unter Offenlegung potentieller Interessenkonflikte)
- 1.7.1.8 Stimmverbote, soweit potentielle Interessenkonflikte bestehen
- 1.7.1.9 Sponsoring ist zu befristen, d. h. keine Finanzierung laufender Betriebsausgaben gestattet
- 1.7.1.10 Sponsoring ist als ergänzende Finanzierung zu leisten

1.7.2 Insb.: Errichtung eines „Förderbeirats“

- 1.7.2.1 Soll die Errichtung eines Förderbeirats vorgeschlagen werden?
- 1.7.2.2 Ggf. Funktion des Förderbeirats (Information über Gesamtvolumen der Leistungen und Empfänger, Abgabe von Empfehlung über geplante Maßnahmen, Dokumentation – Förderbericht)
- 1.7.2.3 Ggf. Besetzung des Förderbeirats (Geschäftsführer der Holding-Gesellschaften und Mitglieder der SVV im Verhältnis 1:2, OB)?
- 1.7.2.4 Ggf. Zuweisung entsprechender Kompetenz an bereits bestehendes Gremium (z.B. Hauptausschuss oder Ausschuss für Finanzen)?

1.7.3 Weitere Organisationsmodelle

- 1.7.3.1 Zentraler Verwalter mit Sponsoring-Gremium
- 1.7.3.2 Sponsoring Quote und zentrale Bewerbungen
- 1.7.3.3 Bürgerpartizipation bei Sponsoringvergabe

2. **Compliance**

2.1 Begriffsverständnis

2.1.1 Tatsächliche Beachtung aller für das Unternehmen und seine Mitarbeiter einschlägigen und rechtlich verbindlichen Verhaltensanforderungen, unter Einschluss organisatorischer Maßnahmen mittels derer die Unternehmensführung darauf hinwirkt, dass Verstöße nicht begangen werden.

2.1.2 Vorschlag: Ergänzung der Ziffer 3.4.2 des PCGK-LHP in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des PCGK-Bund

2.2 Vorschlag: Erstellung einer Richtlinie betreffend ein Compliance Programm, mit Geltung für alle Unternehmen, an denen die LHP beteiligt ist, soweit für diese noch keine entsprechenden Regelungen bestehen und/oder diese entsprechende organisatorische Maßnahmen noch nicht getroffen haben

2.3 Anforderungen der Richtlinie an den Inhalt des Compliance Programms

2.3.1 Grundsätze (Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensanforderungen, angemessene Organisation, Compliance Management System und regelmäßige Überprüfung)

2.3.2 Elemente:

- 2.3.2.1 Richtlinien / Informationen für Mitarbeiter, insb. betr. Interessenkollisionen und andere „Graubereiche“
- 2.3.2.2 Schulungsprogramme
- 2.3.2.3 Compliance Prüfungen (insb. durch welche Institution, vgl. hierzu Ziffer 2.4, Compliance Organisation)
- 2.3.2.4 Hinweisgebersystem: Interner Ombudsmann / externe Anlaufstelle für Hinweisgeber (was wird präferiert? Anweisung OB)
- 2.3.2.5 Berichtspflichten (die sicherstellen, dass Geschäftsführungen Informationen erhalten und gegenüber Aufsichtsräten berichten können; Grundlage für Sanktionierung von Verstößen)
- 2.3.2.6 Verpflichtung (potentieller) Geschäftspartner: Integritätspakt, Compliance Vereinbarungen

2.4 Compliance Organisation

2.4.1 Szenario 1: LHP gibt Rahmen für Richtlinien vor, der bindend ist; Holdinggesellschaften verantworten und organisieren die Einhaltung in Eigenregie; jede Holdinggesellschaft errichtet eine eigene Anlaufstelle für Hinweisgeber

2.4.2 Szenario 2: LHP gibt Rahmen für Richtlinien vor, die von den Holdinggesellschaften konkretisiert werden; LHP stellt Ombudssystem zur Verfügung; Überprüfung durch Holdinggesellschaften (korespondiert mit Anweisung OB)

2.4.3 Szenario 3: wie Szenario 2, aber: Überprüfung durch zentrale Compliance Revision, Holdinggesellschaften unterstützen bei Überprüfung

3. **Sonstiges**

3.1 Ämterkonzentration „Geschäftsführer SWP ist gleichzeitig Gesellschaftervertreter bei Pro Potsdam und Aufsichtsrat in Beteiligungsgesellschaften der Pro Potsdam (ETBF, STP) sowie Aufsichtsrat in KEvB“

3.2 Stärkung der Aufsichtsräte

3.2.1 Informationsrechte stärken durch erweiterte Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 90 AktG (Umsetzung durch entsprechende Änderung der Gesellschaftsverträge)

3.2.2 Transparenzkommission regt Überprüfung und ggf. Vereinheitlichung des Katalogs der Geschäfte, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, an; Ergänzung um Sponsoringmaßnahmen (durch Änderung der Gesellschaftsverträge, vgl. auch Ziffer 1.7.1.3)

3.2.3 Aufsichtsratsstätigkeit weisungsfrei belassen

3.2.4 Qualifikation: Vorschlag, Ziffer 3.3 des PCGK-LHP entsprechend Ziffer III. des „Leitfadens MV“ zu ergänzen

Ggf. gezielte Vorbereitung zu Aufsichtsratssitzungen aller Aufsichtsratsmitglieder (SVV) durch die Beteiligungssteuerung?

3.2.5 Größe der Aufsichtsräte: muss in angemessener Relation zum „wirtschaftlichen Gewicht“ des Unternehmens stehen, die Arbeitsfähigkeit des Organs gewährleisten und die politischen Verhältnisse widerspiegeln, soweit hierdurch die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird

3.3 Vorschläge Änderung der Gesellschaftsverträge (soweit nicht bereits im Rahmen der „Ämterkonzentration“ diskutiert)

3.3.1 Lockerung Geheimhaltungspflichten für Mitglieder des Aufsichtsrats und Gesellschaftervertreter

Ggf. Erarbeitung einer Informationsrichtlinie (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschaftervertreter, SVV) mit Regelungen zu vertraulichen Informationen?

3.3.2 Stimmabgabe der Geschäftsführung der Muttergesellschaft in Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft

3.3.2.1 Mustergesellschaftsvertrag (Anlage 4a zu PCGK-LHP, § 7 (2) y): Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Muttergesellschaft (nur) in den dort genannten Fällen erforderlich

3.3.2.2 Änderung gewünscht: Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Muttergesellschaft zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft erforderlich, soweit diese von besonderer Bedeutung sind (Umfang, Risiko, Gegenstände, die signifikant über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft hinausgehen)?

3.4 Geschäftsführer

3.4.1 Einflussnahme der SVV auf Verfahren zur Bestellung (und Abberufung), Inhalt von Anstellungsverträgen (und Beendigung), etc. mittels Richtlinie?

3.4.2 Ggf. Inhalte der Richtlinie

3.4.2.1 Qualifikation der Geschäftsführer

3.4.2.2 Branchenübliche Bedingungen der Anstellung

3.4.2.3 Öffentliche Ausschreibung

3.4.2.4 Ausgestaltung der Anstellungsverträge entsprechend den Vorgaben des PCGK-LHP

3.5 Beteiligungsausschuss: Transparenzkommission regt an zu prüfen, ob die Errichtung eines Beteiligungsausschusses zweckmäßig ist

3.6 Ggf. Anbindung der Beteiligungssteuerung an den OBM-Bereich und Besetzung der Leiterstelle?

3.7 Änderung der Geschäftsstruktur (Anzahl der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften, „Tiefe“ der Beteiligungsstruktur)

3.7.1 Regelmäßig zweistufige Organisation (Mutter- / Tochtergesellschaften), Einzelgesellschaften nur in relativ begrenzter Anzahl errichtet

3.7.2 Hintergrund (Strukturierung aufgrund von Beratung, steuerliche Erwägung)

3.7.3 Kontrollmöglichkeiten (durchgängige Einflussnahmemöglichkeit durch Weisungen an Gesellschaftervertreter, Notwendigkeit von Gesellschafterbeschlüssen)

auf Ebene der Muttergesellschaft bei Stimmabgabe durch Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, vgl. Ziffer 3.2.2)

- 3.7.4 Transparenzkommission regt an zu prüfen, ob für die Errichtung von Enkelgesellschaften jeweils zwingende rechtliche, steuerliche oder sonstige Gründe bestehen; die Errichtung von Enkelgesellschaften setzt stets angemessene Kontrolle durch die LHP voraus